

F.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 3, die Erwerbung der Albertsbahn
betreffend.

Eingegangen am 22. October 1869.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 11 flg.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur
III. Abth. 1. Bd., S. 11 flg.

Protokoll und Mittheilungen der zweiten Kammer vom 19. October 1869.)

Das Allerhöchste Decret Nr. 3 enthält:

1. den Antrag auf nachträgliche Zustimmung der Kammern zu der den Actionären der Albertsbahn gewährten Entschädigung, welche über die vom letzten Landtage erteilte Ermächtigung hinausgeht;
2. einen bei den Verhandlungen unerledigt gebliebenen Wunsch der vormaligen Actionäre der Albertsbahn „zur Kenntniß und Beschlußfassung der Kammern“;
3. die Mittheilung, daß die zum Ankaufe der Albertsbahn bestimmte Summe von 1,200,000 Thlr. der durch Gesetz vom 8. Februar 1868 creirten vierprocentigen Anleihe an den Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden mit der Bestimmung zurückgegeben worden ist, dieselbe als ein Depositum aufzubewahren, bis mit ständischer Genehmigung anderweit darüber verfügt worden ist.

Bei Punkt 2 schlägt noch eine von den ehemaligen Vorsitzenden des Directoriums und des Ausschusses, Robert Weigand und Rechtsanwalt Dr. Stein I., unter dem 14./15. October eingereichte, der zweiten Deputation der zweiten Kammer zur Berichterstattung überwiesene und von dort mit herübergelante Petition ein.

Beilage zur zweiten Abtheilung,
1. Band.